

Jägervereinigung Zollernalbkreis e.V.

Mitglied im Landesjagdverband e.V.



Jägervereinigung Zollernalbkreis e.V., Turnstr.32, 72474 Winterlingen

Oberbürgermeister der
Großen Kreisstadt Balingen
Herr Helmut Reitemann
Färberstr. 2

72336 Balingen

Karl Hagg
Kreisjägermeister
Turmstraße 32 | 72474 Winterlingen
Tel+Fax | 07577 | 1545
Mobil | 0173 67 82 336
E-Mail | kasuhagg@yahoo.de

16.02.2018

Antragsteller:
Jägervereinigung Zollernalbkreis e.V.

Betrifft: Befreiung von brauchbaren Jagdhunden von der Hundesteuer

Hier: Entsprechende Regelung in der örtlichen Hundesteuersatzung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Reitemann,

gestatten Sie, dass ich mich mit einem wichtigen Anliegen an Sie wende.

Aufgrund von Regelungen im neuen Jagd- und Wildtiermanagementgesetz werden die jagdausübungsberechtigten Personen verpflichtet, bei der Jagdausübung brauchbare Jagdhunde mitzuführen oder bereitzuhalten.

§ 38 Abs. 2 JWMG fordert konkret, dass zur Verhinderung vermeidbarer Schmerzen der Wildtiere die jagdausübungsberechtigten Personen verpflichtet sind, für eine unverzügliche fachgerechte Nachsuche krankgeschossener, schwerkranker oder auf andere Weise schwer verletzter Wildtiere zu sorgen.

In § 38 Abs.3 JWMG sind bei Such- und Bewegungsjagden sowie bei jeglicher Bejagung von Federwild geeignete Jagdhunde mitzuführen und zur Nachsuche zu verwenden.

Damit ist festzustellen, dass Jagdhundeführer mit ihren geprüften und jagdlich brauchbaren Jagdgebrauchshunden zu einem großen Teil Aufgaben erfüllen, die im öffentlichen Interesse liegen und der Allgemeinheit sowie den Tierschutz dienen (z.B. bei Wildunfällen). Auch hinsichtlich der bekannten hohen Schäden durch Schwarzwild sind für eine effektive Bejagung brauchbare Jagdhunde notwendig.

Deshalb sollte jede Kommune zusätzlich zu den anerkannten Nachsuchehunden, auch Jagdhunde, die eine Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes oder eine jagdliche Leistungsprüfung des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) entsprechend ihrer jagdlichen Zweckbestimmung nachweisen, von der Hundesteuer befreien.

Da eine revierbezogene flächendeckende Versorgung mit geprüften Jagdhunden erforderlich ist, bitten wir Sie, dass die Hundesteuersatzungen künftig eine Befreiung für geprüfte Jagdhunde von jagdausübungsberechtigten Personen (Pächter, Eigenjagdbesitzer, angestellte/beauftragte Jäger) und Wildtierschützern/innen (frühere „Jagdaufseher“) enthalten sollte.

Wir gehen davon aus, dass die Anzahl der Berechtigten überschaubar sein wird.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg teilt übrigens in einem Schreiben vom 25.02.2016 an den Landesjagdverband den Grundsatz, „dass jede Kommune eigenverantwortlich entscheiden kann, ob z.B. im Hinblick auf die Bejagung von Schwarzwild ein besonderes öffentliches Interesse an einer entsprechenden Erweiterung der Befreiungstatbestände in der Hundesteuersatzung besteht.“

Der Formulierungsvorschlag für einen Befreiungstatbestand kann wie folgt lauten:

...von der Steuer sind auf Antrag befreit:

Hunde von jagdausübenden Personen und Wildtierschützer/Innen sowie anerkannten Nachsucheführern, für die die jagdliche Brauchbarkeit nachgewiesen wird durch

- *die Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes oder*
- *eine entsprechende jagdliche Leistungsprüfung des JGHV oder*
- *die Anerkennung als Nachsuchehund durch den Landesjagdverband.*

Der Antragsteller muss im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Karl Hagg

Kreisjägermeister